

Bundesgesetzblatt ¹³⁹⁷

Teil II

G 1998

2008

Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 2008

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
10.12.2008	Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 GESTA: XD017	1398
7.11.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1403
7.11.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-australischen Abkommens über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“) sowie der Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens	1404
12.11.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	1404
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-03-07, DOCPER-AS-11-28)	1405
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-03, DOCPER-TC-07-04)	1408
12.11.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1411
13.11.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1411

Gesetz
zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Russischen Föderation
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996
und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996

Vom 10. Dezember 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wiesbaden am 15. Oktober 2007 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (BGBl. 1996 II S. 2710) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

**Protokoll
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Russischen Föderation
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996
und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996**

**Протокол
о внесении изменений в Соглашение между
Федеративной Республикой Германия
и Российской Федерацией
об избежании двойного налогообложения в отношении налогов
на доходы и имущество от 29 мая 1996 года
и Протокол к нему от 29 мая 1996 года**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Russische Föderation –

Федеративная Республика Германия
и
Российская Федерация,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 (nachfolgend „das Abkommen“ genannt) und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (nachfolgend „das Protokoll vom 29. Mai 1996“ genannt) zu schließen –

руководствуясь желанием заключить Протокол о внесении изменений в Соглашение между Федеративной Республикой Германия и Российской Федерацией об избежании двойного налогообложения в отношении налогов на доходы и имущество от 29 мая 1996 года (в дальнейшем – Соглашение) и Протокол к нему от 29 мая 1996 года (в дальнейшем – Протокол от 29 мая 1996 года),

sind wie folgt übereingekommen:

согласились о нижеследующем:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und dieser Kapitalanteil mindestens 80 000 Euro oder den entsprechenden Wert in Rubeln beträgt;“.

Artikel 2

Artikel 26 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung bzw. Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

Статья 1

Подпункт а) пункта 1 статьи 10 Соглашения изложить в следующей редакции:

«пяти процентов валовой суммы дивидендов, если лицом, фактически обладающим правом собственности на них, является компания, которая непосредственно располагает по меньшей мере десятью процентами уставного или складочного капитала выплачивающей дивиденды компании, и эта доля участия в капитале составляет не менее чем 80.000 евро или эквивалентную сумму в рублях;».

Статья 2

Статью 26 Соглашения изложить в следующей редакции:

«Статья 26

Обмен информацией

(1) Компетентные органы Договаривающихся Государств обмениваются информацией, которая может считаться существенной для осуществления настоящего Соглашения или для администрирования и исполнения национального законодательства Договаривающихся Государств в отношении налогов любого вида или наименования, взимаемых от имени Договаривающегося Государства, в той части, в какой налогообложение по этому законодательству не противоречит настоящему Соглашению. Обмен информацией не огра-

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichten sie einen Vertragsstaat,

- a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3, sofern diese Beschränkungen einen Vertragsstaat nicht nur deshalb an der Erteilung von Informationen hindern, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sie Eigentumsverhältnisse an einer Person betreffen.

(6) Soweit aufgrund dieses Abkommens und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

ничивается положениями статей 1 и 2 настоящего Соглашения.

(2) Любая информация, полученная Договаривающимся Государством согласно пункту 1 настоящей статьи, должна считаться конфиденциальной так же, как информация, получаемая на основании национального законодательства этого Государства, и может быть предоставлена только лицам или органам (включая суды и административные органы), которые занимаются начислением или взиманием налогов, упомянутых в пункте 1 настоящей статьи, принудительным взысканием или уголовным преследованием, принятием решений по возражениям и жалобам в отношении этих налогов, либо надзором за такой деятельностью. Эти лица или органы могут использовать информацию только в указанных целях. Они могут раскрывать данную информацию в ходе открытых судебных заседаний или в судебных решениях.

(3) Положения пунктов 1 и 2 настоящей статьи не должны истолковываться как обязывающие Договаривающееся Государство:

- a) проводить в целях предоставления информации административные мероприятия, противоречащие законодательству или административной практике этого или другого Договаривающегося Государства;
- b) предоставлять информацию, которая в соответствии с законами или имеющейся административной практикой этого или другого Договаривающегося Государства не может быть получена;
- c) предоставлять информацию, которая раскрывала бы какую-либо торговую, промышленную, предпринимательскую или профессиональную тайну либо торговый процесс, или предоставление которой противоречило бы государственной политике.

(4) Если Договаривающееся Государство запрашивает информацию согласно положениям настоящей статьи, то другое Договаривающееся Государство предпринимает имеющиеся в его распоряжении меры для получения запрошенной информации даже в случае, если это другое Государство для собственных налоговых целей в такой информации не нуждается. Обязательство, предусмотренное в предыдущем предложении настоящего пункта, подлежит ограничениям, установленным пунктом 3 настоящей статьи, за исключением случаев, когда эти ограничения препятствуют Договаривающемуся Государству предоставлять информацию только на том основании, что оно само в национальных целях в такой информации не заинтересовано.

(5) Пункт 3 настоящей статьи ни в коем случае не должен истолковываться как позволяющий Договаривающемуся Государству отказать в предоставлении информации только лишь на том основании, что такой информацией располагает банк, иная кредитная организация, номинальный держатель, агент или доверительный управляющий или что такая информация касается имущественных интересов применительно к какому-либо лицу.

(6) Если на основании настоящего Соглашения и согласно национальному законодательству передаются сведения, касающиеся физических лиц, то с учетом правовых норм каждого Договаривающегося Государства дополнительно действуют следующие положения:

- a) использование сведений получателем допускается только в указанных целях и только в соответствии с условиями, предусмотренными передающим учреждением;
- b) получатель ставит в известность передавшее сведения учреждение по его просьбе о применении переданных сведений и полученных с их помощью результатах;
- c) сведения, касающиеся физических лиц, могут быть переданы только в компетентные учреждения. Их последующая передача другим учреждениям может происходить только с предварительного согласия передающего

- учреждения;
- d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Versagung der Auskunft das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem nationalen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- f) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- g) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesem Recht sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- h) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.“
- d) передающее учреждение обязано следить за достоверностью передаваемых сведений, а также за их необходимостью и адекватностью целям, которые преследуются передачей сведений. При этом следует учитывать действующие в рамках национального законодательства запреты на передачу сведений. Если оказывается, что были переданы неверные сведения или сведения, не подлежащие передаче, то об этом необходимо незамедлительно известить получателя. Он обязан подвергнуть их исправлению или уничтожению;
- e) по заявлению заинтересованного лица ему выдается справка о передаче касающихся его сведений, а также о предполагаемых целях их использования. Выдача справки не обязательна, если анализ показывает, что государственные интересы в отказе в выдаче справки преобладают над интересами соответствующего лица в ее получении. В остальном права заинтересованного лица на получение справки об имеющихся о нем сведениях регулируются национальным законодательством того Договаривающегося Государства, на территории которого запрашивается справка;
- f) если кому-либо был противоправно нанесен ущерб вследствие передачи сведений в рамках обмена информацией по настоящему Соглашению, ответственность в связи с этим несет принимающее учреждение в соответствии с его национальным законодательством. Оно не может в отношении понесшего ущерб лица ссылаться себе в оправдание на то, что ущерб был причинен передающим учреждением;
- g) если национальное законодательство, в рамках которого действует передающее учреждение, предусматривает в отношении переданных сведений, касающихся физических лиц, особые правила уничтожения, то передающее учреждение указывает на это получателю. Независимо от этого законодательства переданные сведения, касающиеся физических лиц, подлежат уничтожению, если они не требуются более для целей, для которых они были переданы;
- h) Договаривающиеся Государства обязаны документально зарегистрировать передачу и получение сведений, касающихся физических лиц;
- i) передающее и принимающее учреждения обязаны охранять переданные в отношении физических лиц сведения от доступа к ним, их изменения и разглашения лицами, не имеющими на то право».

Artikel 3

Nummer 4 des Protokolls vom 29. Mai 1996 zu Artikel 10 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausdruck „Dividenden“ umfasst auch Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen und auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter.“

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

Статья 3

Пункт 4 Протокола от 29 мая 1996 года к статье 10 Соглашения изложить в следующей редакции:

«Термин „дивиденды“ включает также выплаты по инвестиционным паем паевого инвестиционного фонда, а применительно к Федеративной Республике Германия также доходы негласного участника от его долевого участия как такового».

Статья 4

(1) Настоящий Протокол подлежит ратификации; обмен ратификационными грамотами состоится в г. Москве в возможно короткие сроки.

(2) Настоящий Протокол вступит в силу в день обмена ратификационными грамотами и будет применяться в обоих Договаривающихся Государствах с 1 января календарного года, следующего за годом, в котором настоящий Протокол вступит в силу.

Geschehen zu Wiesbaden am 15. Oktober 2007 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Совершено в Висбадене 15 октября 2007 года в двух
экземплярах, каждый на немецком и русском языках, при-
чем оба текста имеют одинаковую силу.

Für die Bundesrepublik Deutschland
За Федеративную Республику Германия
Peer Steinbrück

Für die Russische Föderation
За Российскую Федерацию
Kudrin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 7. November 2008

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Vanuatu am 2. Januar 2008

unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – in der 2. revidierten Fassung vom 28. Dezember 1965
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – in der 3. revidierten Fassung vom 25. Juli 1958
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 25).

Berlin, den 7. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-australischen Abkommens
über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet
des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“)
sowie der Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens**

Vom 7. November 2008

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2007 zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“) – BGBl. 2007 II S. 1938 – wird bekannt gemacht, dass das Ergänzungsabkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens nach ihrem Artikel 5 Abs. 1

am 1. Oktober 2008

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden zum Ergänzungsabkommen wurden am 20. August 2008 in Canberra ausgetauscht.

Berlin, den 7. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 12. November 2008

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für

Bahrain

am 29. August 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2007 (BGBl. II S. 669).

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“
und „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-03-07, DOCPER-AS-11-28)**

Vom 12. November 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. Juli 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-03-07, DOCPER-AS-11-28) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. Juli 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. Juli 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0911 vom 24. Juli 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-07 mit einer Laufzeit vom 27. Juli 2006 bis 26. Juli 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Analytische Unterstützung in Bezug auf Sammlung und Verbreitung wichtiger Informationen zur Unterstützung des gesamten Spektrums der Kriegführung im modernen Operationsumfeld und im globalen Krieg gegen den Terrorismus. Rasche und wirksame Integration von Beobachtungen, Schlussfolgerungen und Erfahrungswerten (Observations, Insights and Lessons, OIL) sowie Taktiken, Techniken und Verfahren (Tactics, Techniques and Procedures, TTP), die von vorgeschobenen Einsatzkräften kommen und in Trainingsstrategien für Einheiten einfließen, sowie Erfassung, Analyse und Verteilung von OIL/TTP im Training und/oder bei Einsätzen, um die Nutzung und den Austausch von Erfahrungen und deren praktische Umsetzung (L2I) auf Grundlage aktueller und relevanter OIL/TTP zu erleichtern. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).

- b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-28 mit einer Laufzeit vom 1. April 2008 bis 30. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Übt die Funktion des Joint Functional Component Command for Intelligence, Surveillance, and Reconnaissance (JFCC-ISR) beim Joint Intelligence Operations Center (JIOC) des Europäischen Kommandos der US-Streitkräfte (USEUCOM) aus. Berät, analysiert, untersucht und koordiniert unterschiedliche Grundsatzprogramme, Problemstellungen und Anforderungen im Zusammenhang mit ISR-Plattformen und -Einsätzen des US-Verteidigungsministeriums (DoD). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. Juli 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0911 vom 24. Juli 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. Juli 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-03, DOCPER-TC-07-04)**

Vom 12. November 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Oktober 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-03, DOCPER-TC-07-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Oktober 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Oktober 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1087 vom 23. Oktober 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-03 mit einer Laufzeit vom 15. August 2008 bis 14. August 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer führt Programme im Bereich klinische Psychologie durch; er ist für die Aufsicht über Personal, das auf dem Gebiet psychischer Krankheiten tätig ist, sowie für grundsätzliche Empfehlungen für dessen Schulung und Verwaltung verantwortlich; er führt Programme im Bereich psychische Gesundheit durch und berät sich hierzu mit anderen Behörden über Probleme wie Leistungsfähigkeit des Einzelnen und von Gruppen, zwischenmenschliche Beziehungen, Psychopathologie und maladaptives Verhalten; er beurteilt psychische Krankheitsbilder und führt Therapien durch; er ist für die Anwendung und die Aufsicht über die Anwendung psychologischer Verfahren und Techniken bei Einschätzung, Diagnose und Behandlung psychologischer und neuropsychologischer Störungen zuständig; er führt Einzel- und Gruppentherapien durch, bietet verhaltensändernde Paradigmata an und unterstützt bei der besseren individuellen und zwischenmenschlichen Anpassung. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Psychotherapist.

- b) Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-04 mit einer Laufzeit vom 15. August 2008 bis 14. August 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Zur Unterstützung des Air-Force-Programms für psychische Gesundheit benötigt der Air Force Medical Service klinische Psychologen, klinische Sozialarbeiter und Psychiater für die medizinischen Versorgungseinrichtungen außerhalb der USA. Diese Personen sind in der direkten Patientenbetreuung in psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungseinrichtungen im Rahmen des Gesundheitsprogramms tätig. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician, Clinical Child Psychologist, Psychotherapist und Social Worker.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen

Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Oktober 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1087 vom 23. Oktober 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Oktober 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 12. November 2008

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für

Österreich am 8. Mai 2008
in Kraft getreten.

Österreich hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Februar 2008 folgenden Vorbehalt und die Erklärung notifiziert:

„Vorbehalt

Die Republik Österreich ist durch Art. 27 nur insoweit gebunden, als sich dieser auf Staatenlose bezieht, die sich rechtmäßig auf ihrem Gebiet aufhalten.

Erklärung

Die Republik Österreich wird ihre Verpflichtung gemäß Art. 28 durch die Ausstellung von Fremdenpässen an Staatenlose, die sich rechtmäßig auf ihrem Gebiet aufhalten, erfüllen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. April 2007 (BGBl. II S. 743).

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 13. November 2008

I.

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brasilien am 23. Januar 2008
Finnland am 5. November 2008.

II.

Finnland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. August 2008 folgenden Einspruch zu der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Tunesien notifizierten Erklärung (vgl. Bekanntmachung vom 20. Dezember 2000 – BGBl. 2001 II S. 82) notifiziert:

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the declaration made by the Government of the Republic of Tunisia to the Convention on the Reduction of Statelessness. The Government of Finland holds the view that such a declaration seeks to limit the duty of the Republic of Tunisia not to deprive a person of its nationality if such deprivation would render him or her stateless to an extent not covered by the exceptions of Article 8 paragraph 3 of the Convention. The declaration therefore amounts to a reservation which restricts one of the essential duties of the Convention in a way contrary to the object and purpose of the Convention.

The Government of Finland therefore objects to the declaration made by the Government of the Republic of Tunisia in respect of Article 8 of the Convention on the Reduction of Statelessness.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Tunisia and Finland. The Convention will thus become operative between the two States without the Republic of Tunisia benefiting from the said declaration.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2007 (BGBl. II S. 742).

Berlin, den 13. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

„Die Regierung Finnlands hat die von der Regierung der Tunesischen Republik zum Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit abgegebene Erklärung geprüft. Die Regierung Finnlands vertritt die Auffassung, dass eine solche Erklärung darauf abzielt, die Verpflichtung der Tunesischen Republik, einer Person ihre Staatsangehörigkeit nicht zu entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird, in einem Umfang einzuschränken, der über die Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens hinausgeht. Die Erklärung kommt daher einem Vorbehalt gleich, der eine der wesentlichen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen in einer Weise einschränkt, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist.

Die Regierung Finnlands erhebt daher Einspruch gegen die von der Regierung der Tunesischen Republik zu Artikel 8 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit abgegebene Erklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Tunesischen Republik und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen beiden Staaten in Kraft, ohne dass Tunesien einen Nutzen aus der genannten Erklärung ziehen kann.“